

es wäre das in den Motiven ganz weggeblieben. Das Gesetz, wie es sich nach dem Deputationsgutachten gestaltet, kann ich aber für die Advocaten nicht nachtheilig finden.

Referent D. Schilling: Dem bisher Gesagten habe ich noch Folgendes hinzuzufügen: Daß die Deputation nicht von einer vorgefaßten Meinung gegen den Stand der Advocaten geleitet worden sei, sondern vielmehr eine sehr günstige Meinung über diesen Stand habe, geht aus den Vorschlägen hervor, die am Ende des Berichts angeführt sind, und auf die ich beim Vorlesen desselben zurückkommen werde. Diese bezwecken, den Advocaten die Erlangung ihrer wohlverdienten Gebühren zu erleichtern. Freilich ist man bei näherer Erwägung derselben zu der Ueberzeugung gelangt, daß derartige Bestimmungen theils nicht in das vorliegende Gesetz passen würden, theils auch nicht schlechterdings nothwendig seien. Daraus aber, daß dieser Gegenstand in der Deputation zur Sprache gekommen ist, wird die Kammer die Ueberzeugung gewinnen, daß kein Vorurtheil gegen den Advocatenstand bei der Deputation stattgefunden habe, sondern sie vielmehr eine sehr vortheilhafte Meinung von diesem, für das Wohl des Staates ganz unentbehrlichen Stande hege.

Staatsminister v. Könnert: Es ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn auch die Stände ein Gesetz beantragt haben, es immer noch in ihrem Belieben steht, es bei der späteren Vorlegung dennoch abzulehnen. Ob dieses politisch zu rathen sei, stelle ich anheim, denn jedenfalls wird dadurch die Kraft des Petitionsrechts der Stände ungemein geschwächt, wenn sie auf einem Landtage die Vorlegung eines Gesetzes beantragen und auf dem nächsten dasselbe ablehnen. Was dieses Gesetz anlangt, so erlaube ich mir nur die Entstehung des Antrags zu berühren. Bei dem Gesetz über ganz geringe Forderungen wurde von der Deputation der jenseitigen Kammer eines Zweifels Erwähnung gethan, der in dem Mandate vom 28. Novbr. 1753 liege. Schon in diesem Gesetz ist bestimmt, daß der Advocat bei Verlust seiner eignen Kosten dieselben zu den Acten zu liquidiren habe. Es wurde erwähnt, daß einige Rechtslehrer dies so verstanden, daß im Fall der Untersuchung nur der Anspruch auf Restitution an den Gegner, nicht aber gegen den eignen Clienten verloren gehe. Es war daher von der Deputation beantragt worden, diesen Zweifel zu lösen und auszusprechen, daß auch der Verlust gegen den eignen Clienten eintrete. Bei der Berathung dieses Berichts entstand nun in der zweiten Kammer der Antrag, eine allgemeine gesetzliche Bestimmung dahin zu geben, daß die Advocaten in allen Rechtsfachen bei Verlust ihrer Ansprüche nicht bloß gegen den Gegner, sondern auch gegen den eignen Clienten zu den Acten liquidiren sollten. Es wurde dieser Antrag gerade von einem Sachwalter, von einem Manne gestellt, dem die Ehre des Sachwalterstandes gewiß sehr am Herzen liegt. Er hat hierinnen keine Benachtheiligung der Ehre der Sachwalter gefunden, ich glaube vielmehr, er hat es zu ihrer Ehrenrettung vorgeschlagen, um das Mißtrauen zu beseitigen, was etwa Clienten gegen ihre Ansätze he-

gen könnten. So ist der Antrag entstanden, und so, muß ich gestehen, kann ich in dem Gesetzentwurfe nichts Nachtheiliges für die Sachwalter finden, noch weniger aber glaube ich, ist ein Vergleich derselben mit den Ärzten zu machen, weil überhaupt die Behörden ohne Anrufen derselben sich um das Verhältniß zwischen dem Arzt und dem Kranken nicht zu bekümmern haben; aber bei den Rechtsfachen, wo die Advocaten vermöge ihres öffentlichen Amtes zu concurriren haben, liegt es schon in der Natur der Sache, daß die Behörden eine Controle auszuüben Veranlassung haben. Ich kann hierbei noch die Versicherung geben, daß auch in dem Schlusse der Motiven zu diesem Gesetze etwas Benachtheiligendes für die Advocaten nicht hat liegen sollen; es mußte bestimmt werden, wann die Privatacten zur Moderation vorzulegen wären, und daß das nur in dringenden Fällen geschehen solle. In den Motiven hat nur gesagt werden müssen, warum bei einer Moderation der Kosten, welche lediglich aus Privatacten zu ersehen, eine Controle von Amtswegen nicht einzutreten habe.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand über den allgemeinen Theil des Gesetzentwurfs mehr zu sprechen wünscht, würde zu der speciellen Berathung übergegangen werden können.

Referent D. Schilling trägt nun §. 1 und die darauf bezüglichen Motiven vor (s. diese in Nr. 29 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 434.)

Der Deputationsbericht spricht sich darüber aus, wie folgt:

In Betreff dieser §. hat die zweite Kammer nach dem Vorschlage ihrer ersten Deputation verschiedene Amendements beschlossen. Zuvörderst soll nämlich, um die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs, dem ständischen Antrage gemäß, auf alle Rechtsfachen anwendbar zu machen, nach den Anfangsworten dieser §.:

„In allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ohne Unterschied der Prozeßgattung,“

noch Folgendes hinzugefügt werden:

„nicht minder in Untersuchungs- und Administrativ-Justizfachen.“

Doch hat die Deputation sich nicht bewegen finden können, diesem Zusätze beizutreten und dessen Annahme der ersten Kammer zu empfehlen. Denn die Erwähnung der Administrativ-Justizsachen würde, auch abgesehen davon, daß bereits in dem Gesetz, das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835. §. 43 eine auf das Liquidiren der außergerichtlichen Gebühren in dergleichen Sachen bezügliche Bestimmung sich vorfindet, mit der ganzen Fassung des §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs unvereinbar sein, da in Verwaltungsstreitigkeiten nach dem nurangezogenen Gesetz von 1835. §. 5 ff. der Gang der Verhandlung bis zur Entscheidung an keine bestimmte Form gebunden, ein Verfahren in abwechselnden Sähen nicht nothwendig ist, und insbesondere auch kein Inrotulationstermin stattfindet, mithin in dergleichen Streitigkeiten vom Liquidiren der bis zur Inrotulation der Acten ver-